



Nahwärmeversorgung „Fröhlich & Wolff-Siedlung“ in 37235 Hessisch Lichtenau

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0%	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	146 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,99	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	1.329,0 MWh/a -995,8 MWh/a = 333,2 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis, Verbrauchspreis und Messpreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/m ² und Jahr	Endpreis ¹ €/m ² und Jahr
01.01. - 30.09.	7,45	8,87
01.10. - 31.12	7,49	8,91

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Endpreis.

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt für **Wärme und Brauchwarmwasser**:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01.- 31.12.	5,127	6,101

Messpreis (MP)

Der Messpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto-Preis €/Jahr	Endpreis ¹ Gesamt €/Jahr
01.01.- 31.12.	76,00	90,44

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.



Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{bis zum 30.06.2021 } GP = GP_0 \times (0,60 + 0,20 \frac{I}{100,1} + 0,20 \frac{L}{100,25}) \text{ €/m}^2 \text{ und Jahr}$$

$$\text{ab dem 01.07.2021 } GP = GP_0 \times (0,60 + 0,20 \frac{I}{100,1} + 0,20 \frac{L}{89,43}) \text{ €/m}^2 \text{ und Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀	= Basisgrundpreis	= 7,20 €/m ² und Jahr
- L -	= Lohnindex (Basis 2015)	vom 01.01. – 30.06.2021 = 112,2
- L -	= Lohnindex (Basis 2020)	vom 01.07. – 30.09.2021 = 100,1
		vom 01.10. – 31.12.2021 = 101,9
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2015)	vom 01.01. – 30.09.2021 = 105,2
		vom 01.10. – 31.12.2021 = 106,2

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung der tariflichen Stundenverdienste veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Lohnindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2020 herangezogen:

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2020) 100,0

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2015) 112,1

Verkettungsfaktor = 0,89206

Der zukünftige Basiswert (2020 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach:

alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
100,25	x	0,89206	=	89,43

Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge und die Erwärmung von Brauchwasser berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$VP = 52,10 \frac{G}{5,65} \text{ €/MWh}$$

Preisindizes:

- G -	= Aktueller Tarif „Mein EAM Gas“ der EAM Energie GmbH gem. aktuellem Preisblatt	vom 01.01. – 31.12.2021 = 5,56 Ct/kWh
-------	--	---------------------------------------

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

Messpreis (MP)

Der Kunde zahlt für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung von EAM EnergiePlus in den Übergabestationen je Wärmezähler einen Messpreis

MP = 76,00 €/Jahr

2. Erwärmung von Brauchwasser

Die Erfassung der zur Brauchwarmwasserbereitung benötigten Wärme erfolgt mittels eines Wärmezählers am Brauchwarmwasserbereiter. Die ermittelte Wärme wird auf die in den Wohneinheiten installierten Warmwasserzählern bzw. den hier erfassten Verbräuchen von Warmwasser umgelegt und zu unter Punkt 1 ermittelten Konditionen berechnet.

3. Preisänderungsbestimmungen für Wärmelieferung und Brauchwarmwasser

- 3.1 Die Anpassung des Grundpreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Dabei wird jeweils der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres sowie das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

Die Anpassung des Verbrauchspreises erfolgt mit dem Tag des Inkrafttretens des jeweils gültigen Erdgaspreisblattes der EAM Energie GmbH. Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, D-E.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 12-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

Als Erdgaspreis -G- gilt der von EAM Energie GmbH veröffentlichte Erdgaspreis im Netzgebiet der EnergieNetz Mitte GmbH in Ct/kWh_{HS}.

Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.

- 3.2 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärme-/Dampferzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 3.3 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM EnergiePlus berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 3.4 Die Ablesung der Wärmemengen-, Kalt- und Warmwasserzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.